

Einwohnergemeinde Oberburg



Reklamereglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2015

Die Einwohnergemeinde Oberburg erlässt, gestützt auf Art. 100 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5.9.1979 sowie Art. 6a des kantonalen Baubewilligungsdekrets vom 22. März 1994 und Art. 15 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Oberburg vom 26. November 1998 folgendes Reglement:

(Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen)

Reklamereglement Einwohnergemeinde Oberburg

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

¹Dieses Reklamereglement mit Reklameplan bezeichnet im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts die Reklamemöglichkeiten auf dem Gemeindegebiet.

²Das Reklamereglement bezweckt eine qualitativ gute Integration von Reklamen in das Quartier-, Strassen- und Landschaftsbild.

³Es stellt sicher, dass Reklamen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen sowie die Wohnqualität und die Sicherheit im öffentlichen Raum gebührend berücksichtigt.

⁴Das Reklamereglement gilt für permanente und temporäre Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund. Der Reklameplan bezeichnet die möglichen Standorte für Plakatanschlagstellen.

Übergeordnetes Recht und Bewilligungspflicht

Art. 2

¹Übergeordnetes Recht des Bundes und des Kantons, insbesondere die Vorschriften zur Verkehrssicherheit gehen dem Reklamereglement vor.

²Das Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig, soweit das kantonale Recht nicht von der Bewilligungspflicht befreit.

³Für Reklamen auf öffentlichem Grund ist in jedem Fall beim zuständigen Gemeinwesen eine Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes einzuholen.

Begriffe

Art. 3

¹Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle Einrichtungen, die ausserhalb von Gebäuden direkt oder indirekt der Werbung dienen. Reklamen sind entweder Eigenreklamen, Fremdreklamen oder Firmenanschriften.

²Plakatanschlagstellen sind feste Einrichtungen zur wechselnden Präsentation von Fremdreklamen.

³Als Gemeindemobiliar werden Cityplananlagen, öffentliche Anschlagstellen, öffentliche Schaukästen, Telefonkabinen, Unterstände an Bushaltestellen, öffentliche WC-Anlagen und ähnliches bezeichnet. Cityplananlagen (Ortsplananlagen mit Leuchtplakat) zeigen auf mindestens einer Seite einen offiziellen Ortsplan.

⁴Öffentliche Anschlagstellen dienen der Bevölkerung, Veranstaltern und dem Gewerbe aus Oberburg zur freien Plakatierung.

⁵Bei temporären Reklamen handelt es sich um sogenannte Strassenreklamen. Reklamen für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen dürfen innerorts während höchstens sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach der Veranstaltung bewilligungsfrei aufgestellt werden.

Ortsbild- und Landschaftsschutz	<p>Art. 4 ¹Reklamen dürfen die Orts- und Strassenbilder sowie die Landschaften nicht beeinträchtigen. Auf Schutzobjekte ist besondere Rücksicht zu nehmen.</p> <p>²Reklamen müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Sie dürfen weder den besonderen Charakter der Liegenschaft verändern noch zu einem dominierenden Akzent in der Umgebung werden.</p> <p>³Reklamen mit bewegten oder wechselnden Bild- oder Textinhalten wie Filmprojektionen, Laufschriften, Prismawender, Wechsellautomaten und dergleichen werden in der Regel nicht bewilligt (Anzeigetafel von Tankstellen fallen nicht darunter).</p>
Sicherheit und Immissionsschutz	<p>Art. 5 ¹Reklamen dürfen keinen Gefahrenzustand schaffen.</p> <p>²Reklamen dürfen keine übermässigen Immissionen verursachen. In Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung ist besonders Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³Skybeamer sind grundsätzlich verboten und für Leuchtreklamen können in der Bewilligung eingeschränkte Beleuchtungszeiten festgelegt werden.</p>
Eigenreklame und Firmenanschriften	<p>Art. 6 ¹Eigenreklamen und Firmenanschriften werden in der Regel nur an der Fassade bewilligt. Freistehende Firmenanschriften und Eigenreklame sowie Firmenanschriften als Dachreklame können bewilligt werden, wenn dies aus ästhetischen oder anderen wichtigen Gründen vorzuziehen ist.</p> <p>²Pro Betrieb darf max. eine Dreiergruppe Auslegerfahnen mit folgenden maximalen Massen erstellt werden: Höhe Fahnenstange 8 m Fahnenlänge 4 m Fahnenbreite 1 m</p> <p>³Die Bestimmungen betreffend Baubewilligungsfreiheit richten sich nach Art. 6a Baubewilligungsdekret.</p>
Fremdreklamen	<p>Art. 7 Fremdreklamen werden nur an den im Reklameplan bezeichneten Bereichen bewilligt. Freistehende Reklamen sind grundsätzlich verboten.</p>
Gemeindemobiliar und öffentliche Anschlagstellen	<p>Art. 8 Gemeindemobiliar wie Cityplananlagen oder öffentliche Anschlagstellen sind auf dem ganzen Gemeindegebiet möglich.</p>
Reklamekonzepte	<p>Art. 9 Für Gebäude oder Gebäudegruppen, an denen voraussichtlich mehrere Reklamen angebracht werden sollen, wird für die Erstellung ein Reklamekonzept verlangt.</p>
Temporäre Reklamen	<p>Art. 10 Temporäre Reklamen sind im Rahmen des kantonalen Rechts bewilligungsfrei. Bewilligungsfrei heisst nicht rechtsfrei. Auch temporäre Reklamen im Strassenabstand benötigen eine Ausnahmegewilligung.</p>
Konzession für die Plakatierung auf öffentlichem Grund	<p>Art. 11 Der Gemeinderat kann die Bewirtschaftung der Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund der Gemeinde an eine oder mehrere private Unternehmungen vergeben.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 12 Aus wichtigen Gründen können Ausnahmegewilligungen von einzelnen Reklamevorschriften gewährt werden, sofern dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.</p>

2. Kapitel: Reklameplan

Reklameplan

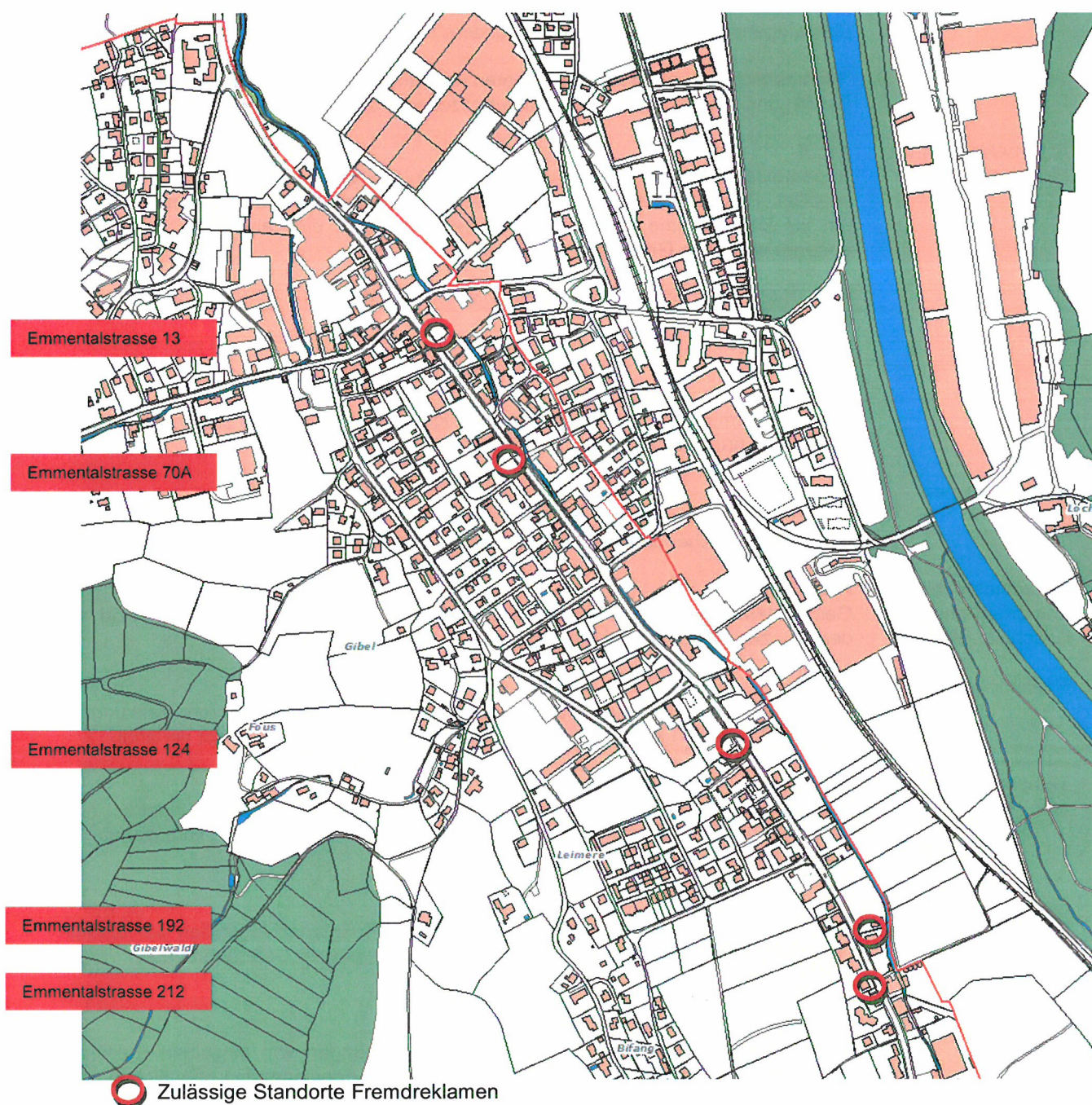
Art. 13

¹Der nachfolgende Reklameplan bezeichnet die zulässigen Bereiche für Standorte von Plakatanschlagstellen für wechselnde Fremdreklame auf öffentlichem und privatem Grund in den Formaten:

- Cityformat F200 116.5 x 170 cm
- Breitformat F12 268.5 x 128 cm
- Grossformat F24 268.5 x 256 cm
- Weltformat F4 89.5 x 128 cm

²Pro Bereich darf von den dafür im Reklameplan vorgesehenen Formaten jeweils nur ein Format in der im Reklameplan festgelegten Anzahl und Konfiguration verwendet werden.

³Plakatanschlagstellen werden in der Regel befristet bewilligt. Die Mindestdauer der Bewilligung beträgt drei Jahre.



3. Kapitel: Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	Art. 14 Soweit Reklamen den Vorgaben dieses Reglements widersprechen, verfügt die zuständige Behörde deren Entfernung oder die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.
Gebühren	Art. 15 Für die Bearbeitung von Reklamesuchen sowie für den Erlass von Verfügungen im Bereich des Reklamewesens werden Gebühren erhoben.
Strafbestimmungen	Art. 16 Wer diesem Reglement oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.- gemäss Art. 58 ff des Gemeindegesetzes bestraft.
Inkrafttreten	Art. 17 Dieses Reglement sowie der integrierte Reklameplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Instanzen in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung	vom 20. September 2012 bis 22. Oktober 2012
Vorprüfung	vom 4. Februar 2013
Publikation im Amtsblatt am	vom 20. August 2014
Publikation im Anzeiger am	vom 21. August 2014
Öffentliche Auflage vom bis	vom 22. August 2014 bis 22. September 2014
Einspracheverhandlungen	Keine
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0
Beschlossen durch den Gemeinderat Oberburg	am 11. August 2014
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Oberburg	am 20. November 2014

Gemeinderat Oberburg

Die Präsidentin:


Rita Sampogna

Der Sekretär:


Martin Zurflüh

Gemeindeversammlung Oberburg

Die Versammlungsleiterin:


Claudia Gerber

Der Sekretär:


Martin Zurflüh

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Oberburg, den 1.11.14

Der Gemeindegeschreiber:


Martin Zurflüh

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

 31. März 2015

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 33
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

Sachbearbeiter: Frank Weber
G.-Nr. 150 14 363
Mail: frank.weber@jgk.be.ch

31. März 2015

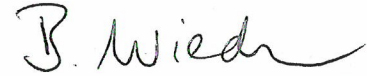
Oberburg; Reklamereglement Genehmigung gemäss Art. 61 Baugesetz (BauG)

1. Das von der Gemeindeversammlung von Oberburg am 20. November 2014 beschlossene Reklamereglement wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Die Gemeinde Oberburg wird angewiesen, diese Genehmigung und die Inkraftsetzung (Art. 110 BauV resp. Art. 45 GV) öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterergasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Diese Verfügung wird eröffnet
mit normaler Post
 - der Gemeinde Oberburg unter Beilage des genehmigten Reklamereglementes (2 Ex.).



Je zwei Exemplare dieser Verfügung und des genehmigten Reklamereglementes sind für das Amtsassiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Barbara Wiedmer Rohrbach,
Vorsteherin-Stv.

Kopie:

- Regierungsstatthalteramt Emmental (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)

Kopie per E-Mail:

- KPL (intern)